

Die bewilligte Lernförderung wird von Ihrem Sozialträger bezahlt. Die Rechnung erhalten die Sozialämter direkt von Ihrem Leistungsanbieter.

„Was man lernen muss, um es zu tun, das lernt man, indem man es tut.“ Aristoteles

Was füllt die Schule aus?

Die Schule bestätigt mit einem Vordruck* die Notwendigkeit der Lernförderung.

* Der Vordruck ist bei dem Leistungsträger, bei der Koordinierungsstelle, in den Schulen oder zum Download unter www.gifhorn.de verfügbar

Bei der Koordinierungsstelle für Lernförderung erhalten Sie

- ◇ Eine individuelle Beratung zu den Voraussetzungen,
- ◇ Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge,
- ◇ Weiterleitung der Anträge an den Träger, an die Schule,
- ◇ Unterstützung bei der Ermittlung und Vermittlung bei den örtlichen Lernförderanbietern / -innen,
- ◇ Eine fachliche Abstimmung mit der Schule zu treffen, um in ein gezieltes Lernförderangebot vermittelt zu werden,

Koordinierungsstelle für Lernförderung und Hausaufgabenhilfe im Landkreis Gifhorn

Fachbereich 6.1 Schule—Zentrale
Fachbereichsaufgaben

Sprechzeiten:

Individuelle Terminvereinbarung



Kontakt und Information

Fachbereich 6.1 Schule Koordinierungsstelle für Lernförderung
Ribbesbütteler Weg 4, 38518 Gifhorn
Stella Papachristou
E-Mail: stella.papachristou@gifhorn.de
Tel.: 05371 82-475
Fax: 05371 82-460



...natürlich stark!

Koordinierungsstelle für Lernförderung und Hausaufgabenhilfe im Landkreis Gifhorn

aus den Mitteln des
Bildung- und Teilhabepakets



Lernschwächen sollen ausgeglichen werden

Ergänzungen zu den schulischen Angeboten

Rechnen

Nachhilfeleistungen

Förderung der Lernziele

Örtliche Angebotsstrukturen

Rechtschreibschwäche

Deutschkenntnisse erlangen

Einzelförderung

Rechenschwäche

Unterricht

Notwendigkeit Lernziele zu erreichen

Gruppenförderung

Wenn Sie eine der folgenden Sozialleistungen erhalten :

◇ Grundsicherung nach dem SGB II (Hartz IV),

◇ Sozialhilfe nach dem SGB XII,

◇ Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),

◇ Wohngeld oder Kinderzuschlag

Wenn Sie als Schülerin oder Schüler eine :

◇ Allgemeinbildende Schule oder

◇ Berufsbildende Schule besuchen,

◇ keine Ausbildungsvergütung bekommen,

◇ noch keine 25 Jahre alt sind

Die Lernförderung ist erforderlich, damit wesentliche Lernziele erreicht werden können:

◇ Wenn die wesentlichen Kompetenzen bzw. Lernziele gefährdet sind. Z.B. die Versetzung, kein ausreichendes Lernniveau oder die Gefährdung des Schulabschlusses.

◇ Wenn die Schüler/-innen keine Deutschkenntnisse haben und eine außerschulische Sprachförderung notwendig ist.

◇ Wenn bestehende Defizite mit einer geeigneten Lernförderung ausgeglichen werden können.

◇ Wenn keine geeigneten kostenfreien schulischen Angebote